

# Förderverein der Freien Evangelischen Schule Nordschwarzwald e.V.

## Satzung

### Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir in dieser Satzung auf Doppelnennungen (z.B. Vorsitzende/Vorsitzender oder Kassiererin/Kassierer); die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freien Evangelischen Schule Nordschwarzwald e.V." (vormals Förderverein der Johann-Christoph-Blumhardtschule Nordschwarzwald e.V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 75365 Calw, Weidensteige 18.

### § 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert und unterstützt die Freie Evangelische Schule Nordschwarzwald e.V. (FESN) in Calw in ideeller und finanzieller Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Förderung erfolgt insbesondere durch:
  - 1.1. Geldmittel für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Ausstattung von Klassen- und sonstigen Unterrichtsräumen, Lehrerzimmer, Verwaltungs- und Nebenräumen.
  - 1.2. Geldmittel für die Anschaffung von Materialien, Geräten und sonstigen Gegenständen, die dem Schulbetrieb förderlich sind.
  - 1.3. Werbemaßnahmen für die FESN (z.B. Flyer, Plakate, Werbeartikel).
  - 1.4. Zuschüsse für Klassenfahrten und -ausflüge (insbesondere auch für einzelne sozial benachteiligte Schüler).
  - 1.5. sonstige Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen (z.B. Schulhofgestaltung, Gebäudegestaltung, Veranstaltungen).

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese nachhaltig und laufend durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags widerspricht, gilt das Mitglied als aufgenommen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.
2. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

3. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt. In begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag ganz oder teilweise auf Antrag erlassen. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss. Sie endet zum Monatsende, in welchem dem Vorstand die Austrittserklärung zugestellt wurde. Außerdem endet die Mitgliedschaft bei Tod oder Ausschluss.
5. Ein Mitglied, das seine Mitgliedspflicht verletzt, insbesondere den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 5 Organe**

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:
  - 1.1. Mitgliederversammlung
  - 1.2. Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, möglichst bis zum 30.06. des Jahres einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt mit mindestens siebentägiger Frist durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
  - 2.1. den Vorstand zu wählen oder abzurufen
  - 2.2. einen oder zwei Rechnungsprüfer zu wählen oder abzurufen
  - 2.3. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
  - 2.4. den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
  - 2.5. dem Vorstand Entlastung zu erteilen
  - 2.6. über die Einhaltung der Zielsetzungen des Vereins zu wachen
  - 2.7. über Mitgliederausschlüsse nach Beschwerden endgültig zu entscheiden
  - 2.8. die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen
  - 2.9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen
  - 2.10. über die Beschlussvorlagen des Vorstandes zu entscheiden
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter). Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt der 1. Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter.
4. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes volljährige oder juristische Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind in der Regel nicht geheim. Die an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder können jedoch mit einer einfachen Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Zur Änderung von §2 und §6 Nr. 9 dieser Satzung ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Die beantragten Änderungen müssen vorher in der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben werden.
10. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1.1. 1. Vorsitzenden
  - 1.2. 2. Vorsitzenden
  - 1.3. Kassierer
  - 1.4. Schriftführer
  - 1.5. sowie bis zu drei Beisitzern
  - 1.6. den Elternbeiratsvorsitzenden oder ersatzweise ihren Stellvertretern kraft Amtes (sofern diese nicht bereits in eines der Ämter aus 1.1 bis 1.5 gewählt sind)
  - 1.7. und dem Verwaltungsleiter der Schule kraft Amtes (sofern dieser nicht bereits in eines der Ämter aus 1.1 bis 1.5 gewählt ist).
2. Die Vorstandsmitglieder (außer den Elternbeiratsvorsitzenden und ihren Stellvertretern sowie dem Verwaltungsleiter) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in das jeweilige Amt gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet jeweils mit der Neuwahl durch die dazu einberufene Mitgliederversammlung.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
4. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen, außerdem wenn es der Vorstand beschließt.
7. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden, deren gewählte oder berufene Leiter oder Sprecher beratenden Sitz im Vorstand haben.
8. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in einer Geschäftsordnung abweichend geregelt sind.

## **§ 8 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Verwendung aller Mittel, wie
  - 2.1. die in Vereinseigentum stehenden oder von ihm gepachteten Immobilien, das Inventar und sonstige Einrichtungen
  - 2.2. die Beiträge der Mitglieder
  - 2.3. die Spenden, Fördermittel und Schenkungen
  - 2.4. die Einnahmen (Mieteträge, Zahlungen für Leistungen und Zinsen)sind in einer Jahresrechnung nachzuweisen.

## **§ 9 Beschlüsse**

1. Die in Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlung und in den Arbeitskreisen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung bzw. der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist bei Wegfall des Zwecks oder aus anderen schwerwiegenden Gründen möglich.
2. Die Auflösung muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
3. Der Vorsitzende hat dazu mindestens sechs Wochen vorher mit ausdrücklichem Hinweis auf die Absicht der Auflösung schriftlich einzuladen.

4. Das Vermögen des Vereins geht im Falle seiner Auflösung an den Verein „Freie Evangelische Schule Nordschwarzwald e.V.“ in Calw oder falls dieser nicht mehr bestehen sollte an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige christliche Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung, Fassung vom 22.06.2021